

## Resolution:

### **Qualifikation von Lehrpersonen für die Berufsmaturität: BMCH fordert Klarheit**

1

**Die fachliche Qualifikation der BM-Lehrkräfte muss ein Master-Abschluss sein.**

Eine hohe Qualifikation der Lehrpersonen ist eine wichtige Voraussetzung, um die Akzeptanz der Berufsmaturität zu stärken und das Ansehen der Berufsmaturität im In- und Ausland zu festigen.

Mit dem Master-Abschluss für BM-Lehrkräfte wird die Gleichwertigkeit von beruflicher Bildung mit Berufsmaturität und dem gymnasialen Weg betont.

Nur bei gleicher Qualifikation ist ein flexibler Einsatz der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II möglich. Zahlreiche kleinere Schulen und solche in Randregionen sind besonders darauf angewiesen, auch Lehrpersonen z. B. eines nahen Gymnasiums einsetzen zu können. Denn sie können einer einzelnen Lehrperson oft kein Vollpensum anbieten.

Lehrpersonen an BM-Schulen können dank dieser Ausbildung auch gleich entlohnt werden wie Lehrpersonen an Gymnasien.

2

**Es muss pro Fach geklärt werden, welche wissenschaftlichen Qualifikationen (Studiengang, Studienfach) für das Unterrichten an der Berufsmaturität den gesetzlichen Anforderungen genügen.**

Die EBMK hat dies in ihrem Aide-mémoire X bei den Fächern Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Gestaltung, Kultur und Kunst sowie bei Information und Kommunikation bereits umfassend getan. Die Liste ist mit den übrigen BM-Fächern zu ergänzen.

Gewisse Abschlüsse der Natur- und Ingenieurwissenschaften sind bei den naturwissenschaftlichen Fächern und bei Mathematik ebenfalls zuzulassen.

3

**Bis Ende 2010 muss klar sein, wie sich Lehrpersonen mit langjähriger erfolgreicher Unterrichtstätigkeit nachqualifizieren können, falls sie den Anforderungen in Art. 46 BBV nicht genügen.**

Spätestens seit Erlass des AM X (2005) ist unklar, welche Nachqualifizierungen von den Lehrkräften verlangt werden.

Es fehlt auch seit längerer Zeit an Angeboten für Nachqualifizierungsmöglichkeiten. Und in der neuen BMV 2009 fehlt eine Regelung für die altrechtlichen Lehrkräfte.

#### **Gesetzliche Grundlage**

(Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003: Art. 46, Abs. 1 und 3)

Lehrkräfte für die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a) berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe
- b) Fachbildung mit Abschluss auf Tertiärstufe
- c) betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a) eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- b) eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c) ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.